

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

Gestützt auf Art. 14 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse der Gemeindeversammlung) der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Einzelnitiative Verena Hausheer „Feuerwerkverbot - Ein Langnau ohne Feuerwerksknallerei“

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung an der Gemeindeversammlung abzugeben.

Aktenauflage

Die Akten zu diesem Geschäft können bei der Infothek der Gemeindeverwaltung, Neue Dorfstrasse 14, während den Schalteröffnungszeiten oder online unter www.langnauamalbisch.ch eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	2
Antrag	2
Beleuchtender Bericht	3
A. Ausgangslage.....	3
A.1. «Einzelnitiative «Ein Langnau ohne Feuerwerksknallerei».....	3
B. Erheblicherklärung – Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit	4
C. Gründe für die Ablehnung der Initiative	5
C.1. Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Langnau am Albis	5
C.2. Tradition.....	5
C.3. Umweltbelastung.....	5
C.3.1 Lärm.....	5
C.3.2 Luftverschmutzung	5
C.3.3 Abfälle	6
C.3.4 Tierschutz.....	6
C.3.5 «Netto-Null»-Strategie	6
C.3.6 Polizeiliche Aspekte.....	6
C.3.7 Eidgenössische Volksinitiative.....	7
D. Polizeiverordnung – synoptische Darstellung	7
E. Zuständigkeit	7
F. Empfehlung des Gemeinderats	8

Das Wichtigste in Kürze

Die Einzelinitiative von Verena Hausheer verlangt, die Allgemeine Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis, insbesondere Art. 29 (Kapitel V. Immissionsschutz) zu ändern. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) sei ganzjährig zu verbieten. Vorbehalten bleibt das Abbrennen von leisem Feuerwerk wie Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse soll der Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen können. Der Verkauf sowie dessen gewerbliche Lagerung von Feuerwerkskörper bedürfen einer Bewilligung. Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 12 Jahren verkauft werden.

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen des Tier- und des Umweltschutzes. Allerdings spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Zünden von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte. Ein absolutes Verbot allein für die Gemeinde Langnau am Albis macht wenig Sinn, solange die Nachbargemeinden Feuerwerk zulassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Einzelinitiative „Feuerwerkverbot – Ein Langnau ohne Feuerwerksknallerei“ von Verena Hausheer wird abgelehnt.

Beleuchtender Bericht

A. Ausgangslage

Am 27. März 2025 hat die Stimmberechtigte Verena Hausheer zusammen mit 54 weiteren Stimmberechtigten dem Gemeinderat eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit dem Titel "Ein Langnau ohne Feuerwerksknallerei" eingereicht. Die Initiative ist von Verena Hausheer und 54 weiteren Stimmberechtigten unterschrieben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2025 ist die Einzelinitiative im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für gültig erklärt worden.

A.1. «Einzelinitiative «Ein Langnau ohne Feuerwerksknallerei»

Verena Hausheer beantragt die Änderung von Art. 29 der Polizeiverordnung, lautend:

«Mit diesem Schreiben möchten wir einen Antrag an die Gemeindeversammlung stellen und wünschen, dass dieser als Einzelinitiative behandelt wird. Dieses Begehren ist eine Reaktion auf das absurde Feuerwerks-Aufrüsten. Es beginnt Tage vor dem 1. August/Silvester und endet mehrere Tage danach.

An den Tagen danach liegen massenweise Raketenreste am Holzstab und ausgebrannte Böllerbatterien herum. Gemeindearbeiter sammeln jedes Jahr tonnenweise Silvestermüll. Bauern müssen ihre Wiesen und Äcker vom Silvester/August-Abfall säubern und oft haben auch Privatpersonen solche Überbleibsel in ihren Gärten. Raketen und Co. werden ohne Rücksicht und ohne Einhalten von Mindestabständen abgefeuert. Ein Abstand von 40 - 200 Metern zu Gebäuden, Feldern sowie Wäldern sind gesetzlich einzuhalten - dies wird leider praktisch nicht befolgt.

Wie Böller, Raketen und Co, unserer Gesundheit schaden: Feinstaub und CO2 ist für das Auge unsichtbar, es werden aber ca. 320 Tonnen pro Jahr durch Feuerwerke verursacht, das entspricht 2 % der Schweizer-Feinstaubemissionen. Das Schadstoffgemisch besteht aus einer Vielzahl von chemischen Verbindungen mit zum Teil krebserzeugender Wirkung. Grössere Partikel können in die Nasenhöhle, Luftröhre und Bronchien eindringen. Kleinere Partikel gelangen bis in die kleinen Bronchien und Bronchiolen. Diese sehr kleinen Partikel können die Lungenbläschen erreichen und so auch in den Blutkreislauf gelangen. Die Schwermetalle und der Feinstaub landen auf Böden (Wiesen, Äckern) und Gewässern (Quelle: Bafu, Umweltbundesamt). Wir Menschen sollten uns der Verantwortung stellen und Kinder, Haus-, Nutz- und Wildtiere vor unnötigem Lärm und Umweltverschmutzungen schützen. Tiere werden durch die Knallerei in Stress und Panik versetzt, das leider oft zu Unfällen und stressbedingten Todesfällen führt. Wenn Böller krachen und Feuerwerk den Himmel erhellt, beginnt für viele Tiere die schlimmste Zeit des Jahres. Ihre Sinnesorgane sind empfindlicher als die des Menschen und sie können das über sie hereinbrechende Inferno aus Krach, Lichtblitzen und Brandgeruch nicht einordnen. Sie reagieren mit Panik und versuchen zu fliehen, andere verkriechen sich und einige sterben (z.B. ganze Vogelschwärme) aus purem Stress!

Eigenverantwortung wäre wünschenswert, ist aber leider bei einigen Menschen verlorengegangen, deshalb wird allen anderen Menschen und Tieren ein solches „Tun« zugemutet.

Der Tierpark Langenberg liegt zum Teil direkt am Wohngebiet und die sensiblen Wildtiere sind dem Lärm extrem ausgeliefert. Das Tierschutzgesetz formuliert klar: Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten...

Einige Städte und Gemeinden haben zum Glück schon reagiert und Feuerwerksverbote erlassen, die Unterzeichnenden und ich hoffen inständig, dass auch Langnau diesen verantwortungsvollen Weg einschlagen wird. Deshalb stellen wir folgendes Begehren:

Initiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“

Art. 29 der Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis sei zu ändern, V, Immissionschutzschutz, Art. 29 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern und zünden von Petarden und Mörsern) ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

² Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehaltlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen; Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lightshows.

³ Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁴ Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen gewerbliche Lagerung bedürfen einer Bewilligung. Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 12 Jahren verkauft werden.

Diese Einzelinitiative wird von der nachfolgenden Stimmberechtigten und 54 Mitunterzeichnenden eingereicht:
Verena Hausheer»

B. Erheblicherklärung – Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit

Die vorliegende Einzelinitiative enthält in Nachachtung von § 150 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) den Titel, den Text und eine Begründung der Initiative sowie Name und Adresse der Initiantin. Der Gemeinderat hat geprüft, ob die eingereichte Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§150 Abs. 2 GPR). Dies war zu bejahen.

Initiativen sind in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung möglich (§ 148 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich, KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 3 GPR) umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs. Vorliegend haben die Initiantinnen und Initianten einen ausgearbeiteten Entwurf im Sinne von § 120 Abs. 2 GPR eingereicht.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der besagten Initiative nicht zu beanstanden sind.

C. Gründe für die Ablehnung der Initiative

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

C.1. Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Langnau am Albis

Die Allgemeine Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 8. Dezember 2016 regelt den Umgang mit Feuerwerk (Art. 29). Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen (z.B. bei Trockenheit) treffen. Für besondere Veranstaltungen kann das Abbrennen von Feuerwerk als Ausnahme bewilligt werden. Die Praxis mit Ausnahmegewilligungen ist äusserst restriktiv. In den vergangenen Jahren wurden keine Ausnahmegewilligungen erteilt.

C.2. Tradition

Das Abfeuern von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und erfreut sich grosser Beliebtheit. Es sind traditionelle Anlässe, bei denen das Feuerwerk eine wichtige Rolle spielt, um die Freude und den feierlichen Charakter zu unterstreichen. Viele Menschen sehen darin eine festliche Tradition und geniessen das Spektakel, das mit dem Feuerwerk einhergeht. Feuerwerke erzeugen Freude, Neugierde und Überraschungen und geben diesem Moment einen besonderen, feierlichen Ausdruck.

Im Entscheid 1C_601/2018 hält das Bundesgericht fest, dass Feuerwerk am 1. August und am Silvester eine Tradition mit einem gewissen öffentlichen Interesse sei, wenn es der Bewahrung des Brauchs diene.

C.3. Umweltbelastung

C.3.1 Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

C.3.2 Luftverschmutzung

Der Grundstoff von Feuerwerk ist Schwarzpulver, ein fein zerriebenes Gemisch aus Salpeter, Kohle und Schwefel. Für die Farben werden dem Brennstoff verschiedene Zusätze, teilweise in Form von Metallverbindungen beigemischt. Bei der Verbrennung entstehen sowohl Verbrennungsgase als auch Rauchpartikel, welche sowohl sicht- als auch riechbar sind. Das Bundesamt für Umwelt stuft die Boden- und Gewässerbelastung durch den Niederschlag von Feuerwerksmetallen als gering ein. Die freigesetzten Stoffe während eines Feuerwerks können je nach Zusammensetzung zu erhöhten Stoffkonzentrationen in der Umgebungsluft führen. Die erhöhten Konzentrationen sind jedoch zeitlich begrenzt und hängen von den meteorologischen Bedingungen ab. Die Auswirkungen dieser erhöhten Konzentrationen sind in der Regel regional begrenzt, da sich die Stoffe in der Luft schnell verdünnen und sie abgebaut werden. Die genauen Auswir-

kungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit hängt von der Art und Menge der freigesetzten Stoffe sowie von der Empfindlichkeit der betroffenen Umgebung ab. Die Herstellung sowie der Import und der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ist im Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG SR 941.41) und der dazugehörigen Verordnung vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SprstV SR 941.411) geregelt. Diese definieren Feuerwerkskörper als pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Art. 7 lit. b SprstG). Die SprstV verweist auf die Sicherheitsanforderung des Anhangs I der Richtlinie 2013/29EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt. Danach dürfen Feuerwerkskörper nur aus Materialien konstruiert werden, welche die Gefahr für Gesundheit, Eigentum und Umwelt durch Reststücke möglichst geringhalten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Feuerwerke zeitlich begrenzte erhöhte Stoffkonzentrationen in der Umgebungsluft verursachen können. Die Auswirkungen sind regional begrenzt und abhängig von den meteorologischen Bedingungen. Gemäss Anhang 7 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) dürfen diese Stoffkonzentrationen höchstens dreimal im Jahr überschritten werden.

C.3.3 Abfälle

Feuerwerke erzeugen Abfälle in Form von unverbrannten Rückständen (Reste von Raketen, Knallkörpern, Vulkanen, usw.). Diese Verschmutzungen fallen der Gemeinde oder den Grundstückseigentümern zur Last. Insbesondere die Landwirtschaft ist von diesen unliebsamen Erzeugnissen betroffen. Grundsätzlich ist derjenige, der das Feuerwerk abbrennt, dafür verantwortlich, die Abfälle ordnungsgemäss zu beseitigen.

C.3.4 Tierschutz

Das Bundesgericht stellt in einem Urteil aus dem Jahr 2019 zusammenfassend fest, dass von Feuerwerkskörpern infolge der Schadstoffemissionen und des hohen Schalldruckpegels eine erhebliche gesundheitliche Störwirkung für Menschen und Tiere ausgeht. Das Bundesgericht kommt aber in der Interessenabwägung dieses Urteils zum Schluss, dass für die Verwendung von Feuerwerkskörpern keine weiteren zeitlichen oder räumlichen Einschränkungen erforderlich sind. Da Feuerwerk nur in einer relativ kurzen Zeitspanne gezündet wird, scheint es zumutbar, dass sich Personen durch das Schliessen von Türen und Fenstern schützen und Haustiere an einem lärmgeschützten Ort untergebracht werden.

C.3.5 «Netto-Null»-Strategie

Die «Netto-Null»-Strategie für CO₂ bezieht sich in der Regel auf das Ziel, die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren. Feuerwerke verursachen insgesamt gesehen einen vergleichsweise geringen Anteil an den Gesamtemissionen. Laut Schätzungen liegt er bei weniger als 0.1% der gesamten CO₂-Emissionen des Landes. Bezogen auf den Kanton Zürich und die Gemeinde Langnau am Albis gibt es keine genauen Daten über den CO₂-Ausstoss durch Feuerwerke. Die Gesamtemissionen werden von verschiedenen Faktoren wie Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Haushalten beeinflusst. Die konkreten Auswirkungen einer Abschaffung von Feuerwerk auf die CO₂-Emissionen in Langnau am Albis sind nicht substantiell.

C.3.6 Polizeiliche Aspekte

Eine verstärkte Präsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk wäre kaum verhältnismässig. Das Abbrennen von Feuerwerken polizeilich zu verhindern ist nicht möglich. Das Ahnden

von unerlaubten Feuerwerken wäre ohnehin eine Herausforderung für die Polizei, denn die Verursacher müssten, während dem Ausüben der Straftat ertappt werden.

C.3.7 Eidgenössische Volksinitiative

Am 3. November 2023 wurde der Bundeskanzlei eine Volksinitiative zur Einschränkung von Feuerwerk auf nationaler Ebene eingereicht. Gemäss neuem Artikel 74a der Bundesverfassung sollen der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, verboten werden. Für Anlässe von überregionaler Bedeutung sollen die kantonalen Behörden Ausnahmebewilligungen erteilen können.

Ein absolutes Verbot alleine für die Gemeinde Langnau am Albis macht wenig Sinn, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist.

D. Polizeiverordnung – synoptische Darstellung

<u>heutige gültige Polizeiverordnung</u>	<u>Initiativtext</u>
Art. 29 Feuerwerk ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag und beim Jahreswechsel gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Der Gemeinderat kann eine abweichende Regelung erlassen z.B. das Abbrennen von Feuerwerk infolge Trockenheit verbieten. ² Ausnahmen sind bewilligungspflichtig. ³ Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen gewerbliche Lagerung bedürfen einer Bewilligung. Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 12 Jahren verkauft werden.	Art. 29 Feuerwerk ¹ Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern und zünden von Petarden und Mörsern) ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar. ² Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehaltlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen; Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows, ³ Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmebewilligungen erteilen. ⁴ Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen gewerbliche Lagerung bedürfen einer Bewilligung. Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 12 Jahren verkauft werden.

E. Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 9. Februar 2020 ist für die Änderung der Polizeiverordnung die Gemeindeversammlung zuständig.

F. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative aufgrund der Begründungen gemäss Lit. C abzulehnen.

Gemeinderat Langnau am Albis

Reto Grau
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber